

Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bestellung.....	2
§ 2 Rechtsstellung.....	2
§ 3 Aufgaben und Rechte.....	2
§ 4 Gleichstellungskonzept.....	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen

vom 18.11.1997 / In Kraft getreten am 05.12.1997
(Amtsblatt Nr. 25 vom 04.12.1997)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 6, Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

- (1) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für eine vom Stadtrat zu bestimmende Dauer (mindestens drei Jahre). Im beiderseitigen Einvernehmen kann die Bestellung jederzeit aufgehoben, ansonsten nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung mit der Tätigkeit der Frauenbeauftragten betrauten Beschäftigten sind bei ihrem Einverständnis als Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, unbeschadet des Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayGIG tarifrechtlicher sowie arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist allein der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unterstellt. Im übrigen ist sie weisungsfrei und nicht an den Dienstweg gebunden. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Beschäftigten der Stadt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mitteln auszustatten und verwaltet den für ihr Amt ausgebrachten Haushaltstitel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Aufgaben und Rechte

Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihre Aufgaben innerhalb und außerhalb der Verwaltung richten sich nach den durch Dienstanweisung des Oberbürgermeisters vom 14.11.1988 erlassenen Richtlinien (abgedruckt in Erlanger Verwaltungspraxis).

§ 4 Gleichstellungskonzept

Der Frauenförderplan der Stadt Erlangen in seiner jeweils gültigen Fassung ist Teil des Gleichstellungskonzepts.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.